

## **Auszug aus den Benutzungsbedingungen der Karl-Knauf-Halle**

### **§ 2 Haus- und Betriebsordnungen**

- (1) Die von der Stadt Iphofen erlassenen Haus- und Betriebsordnungen sind auch im Rahmen dieser Vereinbarungen zu beachten.
- (2) Darüber hinaus sind die Anordnungen des verantwortlichen Hausmeisters zu befolgen.

### **§ 3 Entgelt für die Überlassung**

- (1) Der Benutzer hat die jeweils gültigen Sätze der Nutzungsgebühren, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

Der zurzeit für Sie gültige Satz beträgt **siehe Kostenübersicht**

**Kaution                    250,00 EUR**  
(bei Variante A, siehe § 5)

- (2) Für die Nutzung der Räumlichkeiten jeweils 1 Tag vor bzw. 1 Tag nach der Veranstaltung sind pro Tag **150,00 Euro** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

- (3) Die Veranstaltung muss spätestens um 2.00 Uhr des nächsten Tages beendet sein.
- (4) Die Erlaubnis der Durchführung der Veranstaltung erfolgt in stets widerruflicher Weise. Die Stadt Iphofen wird jedoch bemüht sein, etwaige Änderungen möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- (5) In der Regel sind nur die Mitglieder des Benutzers teilnahmeberechtigt. Gäste und Zuschauer können teilnehmen, wenn dadurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 4 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf**

- (1) Unbeschadet des § 2 hat der Benutzer für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der speziellen Veranstaltung/Benutzung zu sorgen.
- (2) Der Benutzer hat für eine ständig anwesende Aufsichtsperson zu sorgen.
- (3) In der Küche darf nur Personal des Benutzers tätig sein. Privatpersonen ist der Zutritt und die Nutzung der Maschinen und Geräte in der Küche untersagt.
- (4) Der Beauftragte ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen (Gebäude, Räume, Küche mit Geräten und dgl.) jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Wesentliche Mängel sind umgehend der Stadt Iphofen mitzuteilen.

## **§ 5 Haftungsfreistellungen und –ausschlüsse**

Es bestehen zwei Möglichkeiten der Haftung:

### **Variante A:**

- (1) Der Benutzer stellt die Stadt Iphofen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Iphofen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Iphofen und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Iphofen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Iphofen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entsteht.

### **Variante B:**

- (6) Die Stadt Iphofen stellt den Nutzer von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen.
- (7) Nicht mitversichert sind:
- a) die persönlichen gesetzlichen Haftungen der Veranstaltungsbesucher;
  - b) Haftungen aus der Verwendung von Feuerwerks- und Knallkörpern;
  - c) die Haftungen des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
  - d) die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung des Wirtschaftsbetriebes durch Dritte.
- (8) Die Gebühr für die Versicherung beträgt **25,00 €** und wird mit der Nutzungsgebühr für den Saal in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Benutzungstörungen**

- (1) Wird die Benutzung nicht wie vereinbart durchgeführt, so ist die Stadt Iphofen umgehend davon zu unterrichten.
- (2) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

## **§ 7 Aufsichtspflicht, Genehmigung**

- (1) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Benutzer zu sorgen. Dies gilt auch für die Garderobe im Foyer, dies ist ebenfalls ständig zu beaufsichtigen.
- (2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Einholung der für den Betrieb notwendigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die in-soweit erforderlichen Maßnahmen hat der Benutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen der Stadt Iphofen berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.

## **§ 8 Garderobe, Wertsachen**

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

## **§ 9 Pflege und Reinlichkeit**

(1) Sämtliche Einrichtungen sind von den Benutzern im bestimmungsgemäßen Umfang pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind der Stadt Iphofen um-gehen zu melden.

(2) Die laut §1 Abs. 1 überlassenen Einrichtungen sind besenrein zu übergeben.

Die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind bei der Reinigung der Küche zu be-achten. Durch den Hausmeister erfolgt die Endabnahme und gleichzeitig wird die Vollständigkeit der Einrichtungen und des Geschirrs überprüft.

## **§ 10 Bauliche Veränderungen**

Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke oder Schönheitsreparaturen sind nur mit Zustimmung der Stadt Iphofen möglich.

## **§ 11 Werbung**

Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dgl. ist nur mit Zustimmung der Stadt Iphofen erlaubt.

## **§ 12 Verhältnis zu Dritten**

Die Überlassung der Einrichtung durch den Benutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung der Stadt Iphofen verboten. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nach-bargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Benutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.

## **§ 13 Sonstiges**

Bei Nichteinhaltung der Benutzungsbedingungen wird dem Benutzer ein künftiges Anmieten der Karl-Knauf-Veranstaltungshalle untersagt.

### **Informationen:**

Tourist Information Iphofen, Julia Fuckerer, Tel. 09323 870306, Fax 870308,  
[tourist@iphofen.de](mailto:tourist@iphofen.de)

Karl-Knauf-Halle, Stefan Melber, Tel. 0170 9201731